

Fortführung der öffentlichen Landtagssitzung am
5. November 1948.

Beginn: 9 h.

Anwesend sind alle Abgeordneten, mit Ausnahme des Abgeordneten Heinrich Brunhart, welcher durch den Ersatzabgeordneten Alexander Sele vertreten ist.

Präsident Strub eröffnet die Versammlung und begrüsst alle Herren Abgeordneten bestens. Hierauf schreitet er zur Behandlung des ersten Traktandenpunktes, dem Rechtsanwalts- und Rechtsagentengesetz.

8. Rechtsanwalts- und Rechtsagentengesetz.

Präsident Strub erwähnt, dass die Gesetzesvorlage für das Rechtsanwalts- und Rechtsagentengesetz nun dem Landtag schon einige Male vorgelegen ~~worden~~ sei, dieselbe ~~aber~~ jedoch aus diesem oder jenem Grunde immer wieder habe zurückgestellt werden müssen. Er ersucht den Protokollführer den letzten Entwurf zu verlesen.

Vizepräsident Dr. Ritter ersucht den Art. 1 durch den Antrag der Rechtsanwälte zu ersetzen, derselbe lautet wie folgt: " Das Recht zur berufsmässigen oder entgeltlichen Rechtsberatung auf allen Gebieten des öffentlichen und des Privatrechtes, sowie zur berufsmässigen Vertretung vor allen Gerichten und Verwaltungsbehörden steht nur Rechtsanwälten und Rechtsagenten zu, welche die im Art. 2 genannten Voraussetzungen erfüllen. Unter die berufsmässige oder entgeltliche Rechtsberatung und Vertretung fällt auch die Erteilung von Rechtsauskünften, Beratung und Vertretung bei der Errichtung von Gesellschaftsverträgen im Sinne des Personen- und Gesellschaftsrechtes und des Gesetzes über das Treuunternehmen, bei letztwilligen Verfügungen und Verträgen aller Art, die Durchführung von Erbteilungen, Testamentsvollstreckungen, Beratung und Vertretung bei gerichtlichen oder aussergerichtlichen Nachlassverträgen und Konkursen, ebenso die Beratung und Vertretung in Angelegenheiten des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Urheberrechtes.

Vermögensverwaltungen und Ausübung treuhänderischer Funktionen stehen, soweit nicht durch Gesetze besondere Ausnahmen vorgeschrieben sind, nur den Rechtsanwälten, Rechtsagenten, konzessionierten Banken und konzessionierten Treuhändern im Rahmen ihrer Konzession (Art. 38) zu.

Die Sparkasse für das Fürstentum Liechtenstein und die Bank in Liechtenstein A.G. sind berechtigt zur berufsmässigen oder entgeltlichen Rechtsberatung bei der Errichtung von Gesellschaftsverträgen im Sinne des Personen- und Gessellschaftsrechtes und des Gesetzes über das Treuunternehmen. "

Präsident Strub bemerkt, dass gemäss Art. 1, wie er von den Rechtsanwälten vorgeschlagen sei, die Treuhänderkonzession in Zukunft nur noch mit grossen Einschränkungen ausgestellt werden könne. Es störe ihn, dass die Berufs-

gruppe der Treuhänder* sozusagen ganz ausgeschlossen werden solle. In Frankreich z.B. seien Vermögensverwaltungen ausschliesslich den Banken und Treuhandbüros vorbehalten. Es sei dieser Geschäftszweig auch mehr wirtschaftlicher als rechtlicher Natur und er sei überzeugt, dass diese Materie von Banken und gewissen Treuhandbüros mindestens so gut, wenn nicht besser behandelt und vertreten werden könne als von verschiedenen Rechtsanwälten und Rechtsagenten.

Vizepräsident Dr. Ritter weist darauf hin, soweit von bestehenden Treuhänderkonzessionen die Rede sei, seien alle schon im Besitze von Rechtsagenturkonzessionen. Es bestehe deshalb für die derzeitigen Treuhänder keine Gefahr ins Hintertreffen zu geraten. In Zukunft dürften sich die Bestimmungen dieses Artikels nur günstig auswirken und er sehe deshalb nicht ein, warum dieser Pases nicht durchgehen sollte.

Präsident Strub erachtet es dennoch als riskiert, eine Berufsgruppe einfach auszuschalten und ist der Ansicht, dass solche Einschränkungen auch nicht dem Geiste unserer Verfassung entsprechen.

Vizepräsident Dr. Ritter ist der Ansicht, dass die Prognose für das Treuhandwesen doch etwas zu schwarz gestellt sei. Die Gesetzesvorlage für die Treuhänder sei in Ausarbeitung und es wäre Sache der Regierung diese zu beschleunigen, sodass zwischen dem Inkrafttreten der verschiedenen Gesetze keine grosse Frist entstünde. Eine besondere Benachteiligung der einzelnen Berufsgruppen könne er deshalb nicht finden.

Präsident Strub ist der Meinung, wenn die Treuhänder durch dieses Gesetz ausgeschaltet würden, wäre schon ein grosser Nachteil für sie vorhanden.

Vizepräsident Dr. Ritter bemerkt, dass dies vom Entwurf über das Treuhändergesetz abhängen werde.

Präsident Strub bittet die Herren Abgeordneten sich zu diesem Artikel zu äussern, sie hätten allerdings auch die Möglichkeit in der zweiten und dritten Lesung des Gesetzes ihre Einwände vorzubringen.

Präsident Strub wendet auch noch ein, dass den Herren Rechtsanwälten und Rechtsagenten die letztwilligen Verfügungen und Verträge aller Art, die Durchführung von Erbteilungen, Testamentsvollstreckungen etc. vorbehalten seien. In der Finanzkommission habe man seinerzeit die Ansicht vertreten, dass diese Arbeiten nicht den Rechtsagenten und Rechtsanwälten allein vorbehalten sein sollten. Z.B. sei es ja schon öfters vorgekommen, dass mit Erbteilungen betraute Rechtsanwälte diese wieder Buchhaltungsbüros übertragen haben. Nicht zu vergessen seien auch jene Leute in den Gemeinden, die schon seit Jahrzehnten Erbteilungen vornehmen und deshalb in vollem Masse das Vertrauen der Bevölkerung besitzen.

Abg. Hoop Franz macht darauf aufmerksam, dass besonders auch die Honorare bei Annahme dieses Gesetzes einen grossen Unterschied aufweisen würden. Man müsse sich klar sein,

dass es sich nicht jeder Bauer, Arbeiter oder Gewerbetreibende leisten könne, die hohen Taxen der Rechtsanwälte zu bezahlen.

Abg. Kindle Forian hebt hervor, dass gemäss dem von Vizepräsident Dr. Ritter gemachten Vorschlag die Tätigkeit dieser Berater in den einzelnen Gemeinden nicht verunmöglicht würde.

Vizepräsident Dr. Ritter weist darauf hin, dass der Grundsatz des Gesetzes der ist, dass hier das Recht der berufsmässigen Ausübung der Anwalts- oder Rechtsagententätigkeit, die berufsmässige Rechtsberatung geschützt werden soll. Wenn nun jemand ein Testament errichten will und er lässt sich von einem Aussenstehenden beraten, so ist das keine berufsmässige Tätigkeit; der gleiche Fall könnte auch bei einer Erbteilung eintreten. Sofern eine nicht hiezu ermächtigte Person diese Handlungen nur ganz ausnahmweise vornimmt, ist dies keine berufsmässige Tätigkeit und fällt somit auch nicht unter dieses Gesetz. Im Allgemeinen können jedoch die Anwälte und Rechtsagenten auf diese Schutzbestimmungen nicht verzichten und zwar nicht im Hinblick auf die bestehenden Kanzleien, sondern auf die künftige Generation der Anwälte und Rechtsagenten. Die Notwendigkeit sei deshalb vorhanden, dass das Gesetz diesen eine gewisse materielle Existenz gewährleisten, soweit man diese gewährleisten könne. Die jungen Juristen könnten von den Landesbehörden erwarten, dass für sie Schutzbestimmungen geschaffen würden.

Abg. Brunhart Fidel unterstützt die Ausführungen des Abgeordneten Hoop und weist ebenfalls darauf hin, dass gerade bei Verträgen und Testamenten die Taxen der Rechtsanwälte schwer ins Gewicht fallen würden. Im Uebrigen würde es darauf herauskommen, dass diese Vertrauenspersonen in den Gemeinden die Arbeit umsonst machen müssten, um nicht gegen dieses Gesetz zu verstossen.

Abg. Elkuch Philipp erwähnt, dass dies ohnehin eine Vertrauenssache sei, da werde auch dieses Gesetz nicht viel daran ändern.

Abg. Hoop Franz bemerkt, dass die tüchtigen Rechtsanwälte und Rechtsagenten dieses Gesetz nicht benötigen, sie werden sich sonst durchsetzen und dem Schwachen werde es nicht viel helfen. Ausserdem sei bei nicht qualifizierten Rechtsanwälten und Rechtsagenten höchstens die Klientschaft zu bedauern.

Regierungschef Frick äussert sich, dass er nicht ganz der Ansicht des Abgeordneten Elkuch sei; man könne doch nicht ein Gesetz schaffen, von dem man im Vorhinein schon wisse, dass es nicht voll eingehalten werden könne. Es seien tatsächlich oft alte Vermittler oder andere Vertrauensleute, die Verträge usw. ausarbeiten. Künftighin würden diese Leute also nur noch ganz unentgeltlich diese Arbeiten machen dürfen oder sie würden mit diesem Gesetz in Konflikt kommen.

Abg. Schädler Eugen zeigt Verständnis für den Wunsch der Rechtsanwälte und Rechtsagenten, Schutzbestimmungen für ihren Beruf zu schaffen, dennoch unterstützt er die Aeusserungen der Abgeordneten Franz Hoop und Fidel Brunhart. Es müsste

möglich sein, hier eine Zwischenlösung zu finden, um allzu grosse Härten zu vermeiden.

Abg. Sele Josef erwähnt, dass ihm bei Durchlesen des Entwurfes aufgefallen sei, dass die Rechtsagenten fast die gleichen Rechte hätten wie die Anwälte. Es bleibe lediglich der Unterschied in der Ausbildung und den diesbezüglichen Kosten. Er könne nicht verstehen, warum hier keine genauere Unterscheidung gemacht werde und dass die Rechtsagenten die gleichen Rechte wie die Rechtsanwälte hätten. Ausserdem ist er ebenfalls nicht einverstanden, dass den Vertrauensleuten in den Gemeinden die Möglichkeit genommen werde, letztwillige Verfügungen und Verträge auszuarbeiten.

Präsident Strub bemerkt, dass die Ausführungen von Herrn Vizepräsident Dr. Ritter sehr aufklärend gewesen seien und er sei überzeugt, dass Herr Dr. Ritter hauptsächlich für den Nachwuchs gesprochen habe. Es liege eine Liste vor, wonach in naher Zukunft schon 10 neue Anwärter um die Rechtsanwaltskonzession ansuchen werden. Man müsse sich fragen, ob dies für unser Land wirklich gut sei. Es würde sicher nicht zum Guten führen, wenn so viele Konzessionen erteilt werden müssten. Die Gesetzesbestimmungen sollten eben so sein, dass sie dem Tüchtigen gestatten durchzukommen und der Untaugliche werde dann von selbst ausscheiden.

Vizepräsident Dr. Ritter macht darauf aufmerksam, dass sich wohl nicht alle Studenten dem Rechtsanwaltsberuf zuwenden werden. Der eine oder andere werde in der Wirtschaft unterkommen oder sich um eine Beamtenstelle bewerben. Alle jene, welche nicht in diese genannten Berufe aufgenommen werden können, werden sich dem freien Berufe, nämlich dem Rechtsanwaltsberufe zuwenden müssen. Bisher brauchte man als Anwalt keine Konzession, jeder konnte sich diesem Berufe zuwenden. Das neue Gesetz will hier eine Grenze ziehen, indem es sich nicht mehr mit dem Universitätsstudium begnügt, sondern darüber hinaus noch zwei Jahre praktische Betätigung im Lande und dann noch eine Anwaltsprüfung verlangt. Durch diese Massnahmen wird die Aufnahme in den Beruf erschwert. In diesem Sinne sind also auch schon Schutzbestimmungen vorgesehen.

Regierungschef Frick schlägt eine Mittellösung vor, indem man den Rechtsanwälten und Rechtsagenten diese Grundbucharbeiten, Verträge, Durchführung von Erbteilungen etc. nicht allein zugestehe. Diese Arbeiten können z.B. von einem ehemaligen Grundbuchführer genau so gut erledigt werden. Es gebe eben in dieser und jener Gemeinde noch Vertrauensleute solcher Art und da wäre es für den kleinen Mann unangenehm, durch Zwang nun wegen einer kleinen Arbeit zu einem Rechtskundigen gehen zu müssen, wo doch diese Vertrauensperson die Arbeit ebensogut machen könnte. Zugegebenermassen wäre es im Grossen Ganzen gut, wenn z.B. die Testamente besser abgefasst wären, es würde damit viel Streit vermieden.

Präsident Strub schlägt vor, dass man den Vorschlag des Vizepräsidenten Dr. Ritter vervielfältigen lasse und denselben bei der zweiten Lesung nochmals gründlich prüfe.

Vizepräsident Dr. Ritter weist noch darauf hin, dass sich

die Bestimmungen in der Schweiz ungefähr im gleichen Rahmen halten, auch dort werde zusätzlich zum Doktorat noch eine praktische Prüfung verlangt.

Präsident Strub erkundigt sich, ob sich noch ein Abgeordneter zum ersten Artikel des vorliegenden Gesetzesentwurfes zu äussern wünscht.

Präsident Strub bemerkt, dass ihm bei Art. 4 unter a auffalle, dass die Rechtsagenten nur zur Vertretung in Streitsachen vor der ersten Instanz zugelassen sind, in der zweiten und dritten also nicht mehr. Es komme ihm dies etwas paradox vor, denn gerade die erste Instanz sei doch wichtig. Wenn z.B. ein Rechtsanwalt einen Fall von einem Rechtsagenten nach der ersten Instanz als total verfahren übernehmen müsse, werde dies später kaum mehr richtigstellen können. Er sehe nicht ein, warum die Rechtsagenten nicht in allen Instanzen Fälle vertreten dürfen.

Vizepräsident Dr. Ritter erklärt dass diese Bestimmung einen Kompromiss zwischen den Rechtsanwälten und den Rechtsagenten darstelle. Er wendet zur Begründung jedoch ein, dass an den oberen Instanzen hauptsächlich Rechtsfragen zur Behandlung kommen und dies sollte eben der Anwaltschaft vorbehalten sein.

Abg. Sele Josef führt aus, wenn man nun einen Rechtsagenten konsultiere und von ihm schlecht beraten werde, sei man dann gezwungen, noch einen Rechtsanwalt zuzuziehen und der Endeffekt sei, dass man die doppelten Gebühren bezahlen müsse. Das sei es, was ihm nicht gefalle.

Regierungschef Frick erwähnt dazu, dass es schliesslich jedem freistehe, ob er einen Rechtsagenten oder einen Rechtsanwalt konsultieren wolle, das werde auch in Zukunft so bleiben. Wenn man die Institution der Rechtsagenten abschaffen wollte, würde diese Vorlage nie Gesetz werden, denn es würde bestimmt, das Referendum dagegen ergriffen werden.

Regierungschef Frick fragt sich, wie wohl der Artikel 6 der Vorlage auf bestehende Fälle angewendet würde, ob diese toleriert würden oder nicht (die Vertretung von Rechtsagenten durch ausländische Juristen im Angestelltenverhältnis).

Vizepräsident Dr. Ritter ist nicht der Ansicht, dass die Vertretung eines Rechtsagenten durch einen ausländischen Juristen im Angestelltenverhältnis toleriert würde, auch wenn dieses Verhältnis heute schon bestünde.

Abg. Sele Josef erklärt, dass man diesen Umständen nie ganz Herr werden könne, Einem schweizerischen Staatsangehörigen könne man die Arbeitsmöglichkeit in unserem Lande sonst auch nicht absprechen, warum dies dann gerade bei den Akademikern der Fall sein solle. Wenn z.B. ein guter Rechtsanwalt im benachbarten Kanton St. Gallen sei, habe man nicht die Möglichkeit diesen für einen hiesigen Fall zu verpflichten. Er finde das eine Rechtsungleichheit.

Gleichzeitig kommt Abgeordneter Sele auf den Art. 10 zurück und bemerkt, dass die Rechtsagenten ihrer Sache auch nicht immer ganz sicher sind, da sie in eigener

Sache meistens zum Rechtsanwalt gehen.

Abg. Hoop Franz würde einer Veröffentlichung der Tarife das Wort reden, damit sich die Leute nach den Gegenbenheiten einrichten können. Es sei ihm ein Fall zu Ohren gekommen, wo bei einer Betreibung die Anwaltskosten mehr ausgemacht haben sollen als der betriebebene Betrag selbst.

Vizepräsident Dr. Ritter entgegnet, dass Betreibungen sicher nicht die erfreulichste Tätigkeit des Anwalts seien. Eine Betreibung, bei der die Anwaltskosten grösser seien als die Betreibungssumme selbst, sei normalerweise kaum möglich. Meistens seien übrigens die Schuldner selbst schuld, dass es zu Betreibungen komme, denn wenn sie auf ein Mahnschreiben mit einer Bitte um Aufschub antworten würden, so würde ganz bestimmt jeder mit sich reden lassen.

Regierungschef Frick erkundigt sich, ob der Inhalt des Art. 14 in den Rechtsanwaltsordnungen anderer Staaten ebenfalls enthalten sei.

Dr.
Vizepräsident Ritter bestätigt, dass dieser Passus in der schweizerischen und der österreichischen Rechtsanwaltsordnung enthalten sei.

Regierungschef Frick gibt seiner Ansicht Ausdruck, dass sich Art. 14 mit Art. 8 nicht ganz vertrage. Wenn ein Anwalt einmal etwas durchsetzen wolle, könnten hier Missverständnisse entstehen. Der Grundsatz der Kollegialität gehe hier höher, als einen Auftraggeber von einem nutzlosen Prozess abzuhalten.

Präsident Strub weist auf Art. 22 hin und stellt fest, dass durch diese Bestimmungen eine neue Strafbehörde geschaffen werde. Man müsse sich fragen, ob eine solche Bestimmung nach der Verfassung möglich sei.

Vizepräsident Dr. Ritter erwidert, dass er diesbezüglich kein Hindernis sehe.

Präsident Strub bezieht sich auf Art. 23 lit. d) und erwähnt, dass dort eine zweite Behörde geschaffen werde, welche befugt sei, dem Rechtsanwalt seine Konzession zu entziehen; er glaube ein Konzessionsentzug sollte nur durch die Regierung erfolgen können.

Vizepräsident Dr. Ritter antwortet, dass für die Berufsgruppe der Rechtsanwälte keine eigentliche Konzession vorgesehen sei, sondern nur die Bewilligung zur Ausübung des Berufes und diese Bewilligung erteile die Aufsichtskommission, sofern der Bewerber die vorgesehenen Bedingungen erfüllt habe.

Präsident Strub schlägt vor, ob man nicht bedenken wolle, doch eine Konzessionspflicht einzuführen.

Vizepräsident Dr. Ritter macht darauf aufmerksam, dass es sich um einen freien Beruf handelt und äussert sich gegen die Einführung der Konzessionspflicht.

Präsident Strub zieht eine Parallele zwischen der Sanitätskommission und der Oberaufsichtskommission für die Rechtsan-

wälte und Rechtsagenten und kommt zur Schlussfolgerung, dass es besser wäre, die Bewilligung über Antrag der Oberaufsichtskommission von der Regierung erteilen zu lassen.

Abg. Kindle Florian wendet ein, dass diese Oberaufsichtskommission nicht aus lauter beruflich interessierten Personen zusammengesetzt sei und deshalb eine direkte Parallele mit dem Sanitätsgesetz nicht gegeben sei.

Vizepräsident Dr. Ritter bezieht sich auf die Ausführung des Präsidenten und erwidert, dass die Disziplinarbehörde diejenige Behörde ist, welche das Recht zur Berufsausübung verleiht und es auch entziehen kann. Im Uebrigen sei der Entwurf darauf abgestellt, dass die Berufe der Rechtsanwälte und Rechtsagenten auch weiterhin als freie Berufe betrachtet werden. Er stelle fest, dass es sich bei der Oberaufsichtskommission nicht um eine Konzessionsbehörde handle.

Regierungschef Frick ist der Ansicht, dass die Miteinbeziehung der Banken und Treuhänder in den Art. 23 nicht gerechtfertigt sei und dass dort eine andere Bestimmung geschaffen werden sollte.

Vizepräsident Dr. Ritter erklärt sich damit einverstanden, die Banken und Treuhänder allenfalls wegzulassen.

Präsident Strub erwähnt noch, dass er es lieber gesehen hätte wenn die Regierung diejenige Behörde gewesen wäre, die einen Ausweis für die Ausübung dieses Berufes ausgestellt hätte, wenn diese Bewilligung auch nicht als Konzession behandelt würde.

Regierungschef Frick äussert sich, dass der Anwaltsberuf bis jetzt als freier Beruf gegolten habe, was beim Rechtsagentenberuf heute schon nicht mehr der Fall sei. Er glaube nicht, dass es gut wäre, diesen Beruf nicht mehr als liberalen Beruf zu behandeln.

Präsident Strub fügt noch an, dass er zu seinen Aeusserungen lediglich durch die Praxis ~~veranlasst worden sei~~ in der Handhabung des Sanitätsgesetzes veranlasst worden sei, denn die Erweiterung, bzw. Neuschaffung von Behörden könne sich auch als gefährlich und ungut erweisen.

Regierungschef Frick interessiert sich bei Art. 24 dafür, wer alles in das Disziplinarregister Einsicht nehmen könnte.

Vizepräsident Dr. Ritter antwortet, dass auf alle Fälle alle Behörden, welche mit den Rechtsanwälten und Rechtsagenten zu tun haben, *Einsicht nehmen könnten.*

Präsident Strub regt an, dass unter Art. 27 vermerkt werden sollte, dass die eingehenden Geldbussen dem Landesarmenfonds zufallen, anstatt der Rechtsanwaltskammer.

Abg. Kindle Florian unterstützt den Präsidenten.

Regierungschef Frick ersucht bei diesem Punkt auch zu entscheiden, wer die Kosten für die Aufsichtsbehörde zu bezahlen

habe, das Land oder die Rechtsanwaltskammer.

Abg. Hoop Franz schlägt vor, bei Art. 26 genauere Bestimmungen zu erlassen, ob die Vorschläge der Rechtsanwaltskammer betreffend Vorschläge über die Bestellung von Armenvertretern etc. gegenüber den Gerichten und Verwaltungsbehörden angenommen werden müssen oder nicht.

Regierungschef Frick ist der Ansicht, dass der Sinn dieses Artikels klar sei. Es handle sich dabei nur um ein Vorschlagsrecht.

Abg. Sele Josef bemerkt, dass man beim Arbeiterverband seinerzeit gesagt habe, dass solche Bestimmungen gegen die Verfassung seien und hier bei Art. 25 trete nun der gleiche Fall ein. An und für sich sei ihm diese Bestimmung egal, aber er möchte nur darauf hinweisen, weil man seinerzeit beim Arbeiterverband den staatlichen Pflichtverband und die Verfassungswidrigkeit betont habe.

Vizepräsident Dr. Ritter ist der Ansicht, dass der im Entwurf vorgeschriebene Zwang ein Schönheitsfehler sei, er habe schon seinerzeit Einwendungen dagegen erhoben, dennoch lasse sich dies beim vorliegenden Entwurf kaum vermeiden, wenn nicht die Wirkung des ganzen Gesetzes zum Vornherein schon in Frage gestellt werden solle.

Präsident Strub kommt auf die Ausführungen des Abgeordneten Sele zurück und bemerkt, dass der Artikel 25 bei der zweiten Lesung besonders unter die Lupe genommen werden soll. Er weist auch auf den Ausspruch von Vizepräsident Dr. Ritter hin, mit welchem derselbe den Schönheitsfehler zugibt.

Abg. Kindle Florian erkundigt sich, ob es für die Rechtsanwälte oder Rechtsagenten ein Nachteil wäre, wenn sie nicht Mitglieder der Anwaltskammer wären.

Vizepräsident Dr. Ritter führt aus, dass die beruflichen Angelegenheit im Verband bestimmt am besten gewährt werden, er sehe deshalb auch keine Notwendigkeit für einen Zwang. Ein Beitrittszwang zur Rechtsanwaltskammer würde tatsächlich nicht im Einklang mit den persönlichen Freiheiten stehen, welche garantiert sein müssten.

Abg. Kindle Florian ist der Auffassung, wenn der Beitritt zur Rechtsanwaltskammer für die Rechtsanwälte und Rechtsagenten zum Vorteil ist, könnte man doch diese gesetzlichen Zwangsbestimmungen weglassen.

Präsident Strub erwähnt noch, dass seiner Ansicht nach die Rechtsanwaltskammer gemäss Art. 28 nicht zuständig wäre, wenn sie keine Zwangsorganisation sei; in diesem Falle könnte sie auch nicht zu einer Disziplinarbehörde erhoben werden.

Abg. Kindle Florian bemängelt das Wort "Konzession" im Art. 30, von einer Konzession könne beim Beruf eines Anwalts keine Rede sein.

Vizepräsident Dr. Ritter stimmt diesen Ausführungen zu und schlägt vor, das Wort "Konzession" durch "Recht auf Berufsausübung" zu ersetzen.

Präsident Strub macht darauf aufmerksam, dass in Art. 33 unter b die Banken und Treuhänder ausfallen.

Regierungschef Frick bemerkt, dass es in Art. 34 vielleicht besser wäre, wenn der Ausdruck "respektive dem Rechtsagentenverband" durch "respektive der Rechtsagentensektion" ersetzt würde.

Präsident Strub schlägt vor, im Absatz 2 des Art. 34 die Wendung "über Ansuchen" wegzulassen.

Präsident Strub erklärt die erste Lesung somit für beendet, nachdem keine weiteren Abänderungsanträge mehr vorgebracht wurden.

MITTAGSPAUSE

4.30 h, Fortsetzung der Sitzung.

9. Gewerbeordnung.

Präsident Strub teilt mit, dass man nun zur Behandlung des neunten Punktes der Traktandenliste, der Gewerbeordnung schreite. Er ersucht den Protokollführer um Vornahme der ersten Lesung.

Der Protokollführer nimmt die erste Lesung vor.

Abg. Sele Josef erwähnt, dass es ihn störe wenn Liechtenstein die Gewerbefreiheit aufgebe, solange diese in der Schweiz noch bestehe. In jüngster Zeit habe gerade die Arbeiterschaft schlechte Erfahrungen gemacht. Wenn man die Leute nicht mehr braucht, werden sie einfach rücksichtslos auf die Seite gestellt.

Vizepräsident Dr. Ritter befürchtet, dass eine Aenderung des verfassungsmässigen Grundsatzes nicht von Gutem wäre.

Abg. Schädler Eugen unterstützt die Ausführungen von Vizepräsident Dr. Ritter und weist darauf hin, dass schon gemäss Verfassung die Gewerbefreiheit nicht bestehe. Es wäre ein grosser Rückschritt, wenn man die vollständige Gewerbefreiheit einführen würde, anstatt bessere Möglichkeiten zu schaffen.

Vizepräsident Dr. Ritter vermiss unter Art. 5 Berufsgruppe g die Drogisten. Diese müssten normalerweise neben den Apothekern, bei e müssten auch die Krankenkassen erwähnt werden.

Präsident Strub antwortet, dass im Sanitätsgesetz die Drogisten nicht aufgeführt seien. Nachdem im Sanitätsgesetz auf Art. 14 Bezug genommen werde, könnte man diese Bestimmung so belassen. Er bezweifle auch, ob die Angabe eines Betrages bei Art. V, litö d glücklich sei und ihren Zweck versee. Seiner Ansicht nach wäre eine allgemeine Bestimmung ~~erhe~~ eher am Platze.

Abg. Sele Josef nimmt ebenfalls Bezug auf den Art. V lid. d und äussert sich, dass es ihm vollständig klar sei, dass damit in der Praxis nicht viel erreicht werden könne. Es sei ja die Möglichkeit gegeben, eine Arbeit unter verschiedenen Aufträgen zu erledigen. Er sei sicher auch dafür, dass das Gewerbe geschützt werde. Es sei aber widersinnig, wenn ein Arbeiter Aufträge bis zu einem gewissen Betrag übernehmen könne, um dann eine Arbeit nicht fortführen zu können, wenn sie diesen Betrag überschreite. Die Schaffung von solchen Bestimmungen könnte zur vollständigen Lahmlegung der kleinen Unternehmer führen.

Abg. Schädler Eugen ist ebenfalls der Ansicht, dass es in der Praxis schwer halten werde, die Vorschriften des Art. V lit. d durchzuhalten. Der Gewerbebesitzer werde wahrscheinlich eher daran gelegen sein, einen gewissen maximalen Arbeitsumfang für auf eigene Rechnung arbeitende Bauarbeiter festzusetzen.

Vizepräsident Dr. Ritter ist gleichfalls der Auffassung, dass man nicht darum herumkommen werde, eine gewisse Grenze festzulegen, allerdings soll man dabei nicht zu engherzig sein und sich auf den Franken genau festlegen. Man könne nicht einen Kautschukparagraphen daraus machen, indem man einfach angibt, dass einzelne Arbeiter ohne Konzession nur zur Ausführung von "kleinen Arbeiten" berechtigt sind. Das wäre ein dehnbarer Begriff. Es sei allerdings schwer, für jeden eine befriedigende Lösung zu finden.

Abg. Hoop Franz gibt bekannt, dass ihn die Ansetzung eines Betrages von Fr. 150.-- nicht befriedige. Die Sache habe allerdings zwei Seiten, es müsse dieser Vorschrift unbedingt eine fest und genau umschriebene Form gegeben werden. Mit einem Ansatz von von Fr. 150.-- könnte er sich jedoch nicht einverstanden erklären, denn man müsse sich überlegen, dass jede sehr kleine Arbeit schon über Fr. 100.-- koste.

Regierungschef Frick schlägt vor, den Passus so zu formulieren, dass man die Arbeiten einfach auf eine bestimmte Arbeitsdauer begrenzt.

Präsident Strub bemerkt, dass er nicht der Beseitigung dieses Artikels das Wort reden möchte, man müsse sich jedoch klar sein, dass unter den heutigen Umständen die Werte binnen kurzer Zeit derart schwanken, dass man das Gesetz in Bälde wieder ändern müsste, sofern man heute ziffermässige Angaben mache.

Abg. Hasler Johann Georgm ist der Meinung, dass Art. V lit. b sehr beschränkt sei. Unter diesen Umständen sei es einzelnen Arbeitern nicht mehr möglich, selbständig Akkorde oder kleinere Arbeiten zu übernehmen.

Abg. Sele Josef spricht sich dafür aus, dass gelernten Arbeiter bestmögliche Bewegungsfreiheit gewährt werde. Er würde es allerdings komisch finden, wenn Arbeitern, die beruflich besser durch sind als ihre Meister, eine Arbeitsübernahme auf eigene Rechnung verunmöglicht würde. Er würde eher vorschlagen, dass ~~man von den bestehenden Konzessionären Nachprüfungen verlange.~~

Präsident Strub weist darauf hin, dass dieser Artikel nun irgendwie bereinigt werden sollte und ersucht die Herren Abge-

ordneten um konkrete Vorschläge.

Vizepräsident Dr. Ritter schlägt vor, die Grenze auf des Art. V lit. d auf Fr. 100.-- Arbeitslohn festzusetzen.

Abg. Negele Josef bemerkt, dass ihm eine zeitliche Beschränkung besser imponieren würde.

Abg. Elkuch Philipp beantragt ebenfalls eine zeitliche Regelung, z.B. die Arbeitsleistung eines Arbeiters binnen 14 Tagen.

Präsident Strub schlägt vor, mit der ersten Lesung fortzufahren und weitere Vorschläge für diesen Artikel bei der zweiten Lesung beizubringen. Er erkundigt sich, ob sich noch jemand zu Art. 5 äussern will.

Vizepräsident Dr. Ritter schlägt vor, dass die Regierung bis zur nächsten Sitzung einen Vorschlag ausarbeiten lasse.

Abg. Sele Josef erwähnt, dass er nicht recht einsehe warum wir mit unseren Gewerbebestimmungen weiter gehen sollen als die Schweiz, nachdem man durch den Zollvertrag wirtschaftlich verbunden sei.

Vizepräsident Dr. Ritter antwortet, dass die Anregung des Abgeordneten Sele eine Verfassungsänderung bedingen würde, die heute nicht zur Diskussion steht.

Gleichzeitig macht er darauf aufmerksam, dass unter Art. 5 vielleicht doch eine Ergänzungsbestimmung betreffend die Filialegründungen von ausländischen Unternehmungen in Liechtenstein aufgeführt werden sollte.

Abg. Sele Josef kommt gleichfalls auf diese Angelegenheit zurück und bemerkt, dass diese Frage einmal grundsätzlich geregelt werden sollte, trotzdem sie sehr heikel sei. Tatsache sei, dass viel Kritik geübt werde daran, dass liechtensteinische Staatsangehörige in Gewerbesachen mindestens gleich behandelt werden wie Ausländer. Heute bekomme der Gesuchsteller einfach die lakonische Antwort, dass der betreffende Erwerbszweig schon zu stark besetzt sei.

Regierungschef Frick führt aus, dass über diese gewerblichen Bestimmungen oft falsche Auffassungen beständen. Eine Kontingentierung oder Schaffung eines Monopols für die liechtensteinischen Staatsangehörigen würde eine Verletzung der Abmachungen mit dem Auslande darstellen. Er bringt ein konkretes Beispiel über einen im Auslande im Gewerbe tätigen Liechtenstein^{er} und macht darauf aufmerksam, dass dieser mit seinem Potential bei einer erzwungenen Rückkehr in die Heimat jede Konkurrenz hier erdrücken könnte.

Präsident Strub erwidert, dass es vielleicht möglich wäre neuen Bestimmungen zu schaffen, aber bestehende Konzessionen anzutasten könnte für unsere eigenen Leute auch sehr unangenehm werden.

Regierungschef Frick nimmt Bezug auf Art. 5 der Gewerbeordnung und weist darauf hin, dass es einige Personen gebe, die in Liechtenstein ein Gewerbe ausüben, jedoch keinen Wohn-

sitz hier haben.

Abg. Kindle Florian macht den Vorschlag, die bestehenden Konzessionen von nicht in Liechtenstein wohnhaften Ausländern zu annullieren. Wenn ein Ausländer in unserem Lande ein Gewerbe betreiben will, so muss er zumindest ansässig sein.

Abg. Sele Josef bezieht sich nochmals auf seine vorherigen Ausführungen und führt aus, dass ein liechtensteinischer Staatsangehöriger nach Abschluss einer Lehre die Möglichkeit haben sollte, eine Konzession zu erhalten auch wenn derselbe betreffende Berufszweig überlaufen sei. Der Tüchtige komme dann eben durch, der andere nicht. Man sollte sich nicht immer den Vorwurf machen lassen müssen, dass so und so viele Ausländer Konzessionen besitzen und daneben Liechtensteiner keine solchen mehr bekommen.

Regierungschef Frick bemerkt, dass nur bei zwei Gewerbearten die Bedürfnisklausel bestünde, nämlich im Gast- und im Transportgewerbe. Solange hier das Bedürfnis gedeckt sei, könne weder einem Liechtensteiner, noch einem Ausländer eine derartige Konzession erteilt werden. Einen Entzug einer an einen Ausländer erteilten Konzession aber hätte schlechte Folgen für unsere Auslandslichtensteiner.

Vizepräsident Dr. Ritter ersucht in den Paragraph 7 den Passes aus dem früheren Gewerbegesetz zu übernehmen, dass ein Fehlbarer nicht für alle Zeiten von der Erlangung eines Gewerbescheines ausgeschlossen ist.

Regierungschef Frick macht auf den Art. 12 aufmerksam, wo es im ersten Absatz heisst: " Die Gewerbe-genossenschaft für das Fürstentum Liechtenstein ist berechtigt, Ueberprüfungen vorzunehmen " und im zweiten Absatze heisse es: " Hat die durch die Fürstliche Regierung zu veranlassende Untersuchung ergeben ". Diese beiden Bestimmungen widersprechen sich.

Präsident Strub glaubt, dass es auch für diesen Artikel zweckmässig wäre, wenn die Regierung eine neue Fassung ausarbeiten würde.

Abg. Sele Josef liegt sehr daran, dass die in diesem Artikel bewilligten Kompetenzen genau umschrieben werden.

Vizepräsident Dr. Ritter schlägt vor, den Art. 12 umzugestalten und im zweiten Absatz die Kompetenzen der Gewerbe-genossenschaft genau festzulegen.

Abg. Wachter Johann ist der Ansicht, dass die Bestimmungen in Art. 14 zu weit gehen in dem Sinne, als für kleine Lebensmittelgeschäfte, wie sie in unseren Verhältnissen oft vorkommen, - oder auch Geschäfte anderer Branchen - ebenfalls eine abgeschlossene Lehre von mindestens zwei Jahren verlangt wird. Diese Geschäfte reichen für eine Familie zum Lebensunterhalt nie aus und sind somit nur eine Art Nebenverdienst. Es ist somit viel verlangt, für einen solchen Nebenverdienst noch zwei Jahre Lehrzeit zu verlangen.

Abg. Kinde Florian erwähnt, dass es bestimmte Lebensmittelgeschäfte bei uns gebe, die als Nebenverdienst anzusehen sind.

Im Motivenbericht sei aber erwähnt, dass bei Handelsgeschäften auf die Verhältnisse Rücksicht genommen worden sei und dass ausgesprochene Nebenverdienste nicht mit einbezogen würden. Er verliest noch den betreffenden Passus aus dem Motivenbericht.

Abg. Marxer Josef unterstützt die Ausführungen des Abgeordneten Wachter und führt aus, dass er es ebenfalls für eine grosse Härte ansehen würde, wenn z.B. in Planken, Gamprin oder Schellenberg jemand für die Eröffnung eines so kleinen Ladengeschäftes eine zweijährige Lehre nachweisen müsste.

Abg. Schädler Eugen betont, dass es gerade für Lebensmittelgeschäfte sehr zu empfehlen wäre, wenn eine gewisse Ausbildung gefordert würde. Die diesbezüglichen Lehren habe man während des letzten Krieges gezogen.

Abg. Sele Josef pflichtet dem Abgeordneten Schädler bei. Er ist gleichfalls der Ansicht, dass man besonders denjenigen vorwärts helfen soll, die etwas gelernt haben.

Präsident Strub nimmt auf den Art. 24 Bezug und erklärt, er könne nicht verstehen, warum gerade die Weissnäherin von einer Prüfung ausgenommen sein soll, denn gerade in diesem Berufe habe es wenig wirklich qualifizierte Kräfte in unserem Lande.

Abg. Sele Josef macht darauf aufmerksam, dass damit wahrscheinlich die sogenannten Störnäherinnen gemeint sind. Bezüglich der Art. 19 und 20 fragt Abg. Sele noch an, dass solche Gewerbetreibende, die ein Staatsexamen absolviert haben, jedenfalls keine Meisterprüfung mehr ablegen müssen?

Regierungschef Frick liest den diesbezüglichen Passus vor, wonach dies nicht notwendig ist.

Präsident Strub kommt auf Art. 24 zurück und stellt fest, dass Weissnäherinnen auf keinen Fall wie Störnäherinnen behandelt werden dürfen.

Vizepräsident Dr. Ritter erwähnt, dass er nicht ganz damit einig gehe, dass unter Art. 26 Ziff. 2 der Kunsthandel, Antiquariatsbuchhandlungen und Leihbüchereien als konzessionspflichtig erklärt werden, dagegen der Buchhandel nicht, er beantragt den Buchhandel schlechthin als konzessionspflichtig zu erklären.

Regierungschef Frick bemerkt, dass die konzessionierten Gewerbe hauptsächlich auch deshalb eingeführt werden, damit gerade die Werkstätten entsprechend eingerichtet werden müssen.

Abg. Sele Josef erkundigt sich, warum im Artikel 26 die Elektroinstallationen als konzessionspflichtiges Gewerbe aufgeführt werden, wenn schon ein Monopol hierfür besteht.

Abg. Kindle Florian ist der Ansicht, dass besagtes Monopol mit der Zeit ohnehin fallen muss.

Regierungschef Frick nimmt Bezug auf den Art. 32, lit. b wo vorgeschrieben ist, dass ein Wirtschaftslokal mit freien Zugängen von aussen versehen sein müsse. In diesem Falle

könnte eine Gastwirtschaft nie mehr in den ersten oder zweiten Stock eines Gebäudes verlegt werden.

Vizepräsident Dr. Ritter beantragt, dass es zu Anfang des Art. 32 anstatt " eine Konzession " heissen soll " eine Gastgewerbekonzession " .

Abg. Sele Josef bemerkt, dass ihm an diesem Entwurf verschiedenes zu kleinlich vorkomme, z.B. bei Art. 28 könnte es sehr leicht wegen Kleinigkeiten zu Differenzen kommen.

Präsident Strub gibt seiner Auffassung Ausdruck, dass es beim Gastgewerbe sehr notwendig sei, strengere Vorschriften einzuführen.

Regierungschef Frick weist darauf hin, dass bei Art. 35 in der Aufstellung noch ein Typ fehle, nämlich das Café ohne jeglichen Alkoholausschank. Er ist der Ansicht, dass man diese Art in die Aufstellung aufnehmen sollte.

Vizepräsident Dr. Ritter spricht sich gegen die Schaffung von allzu vielen Typen aus, sofern jedoch schon ein solches alkoholfreies Café besteht, soll man es mit in die Aufstellung einbeziehen.

Präsident Strub findet die Bestimmung in Art. 35 Punkt 4 bei Fremdenpensionen mit 6 Tagen etwas hoch angesetzt. Er spricht sich für die Herabsetzung auf 3 Tage aus. Man höre von Fremden oft die Klage, dass sie lieber die paar Tage in einer Pension wohnen möchten, um mehr Ruhe zu haben.

Vizepräsident Dr. Ritter und Abg. Eugen Schädler unterstützen diesen Antrag, sechs Tage seien zu lang.

Abg. Wachter Johann fragt an, wie der Art. 38 gehandhabt wird, wenn beim Todesfall eines Konzessionsinhabers dessen Sohn oder Gattin den Betrieb weiterführen will.

Präsident Strub antwortet, dass nur dann keine Prüfung verlangt würde, wenn die Witwe den Betrieb weiterführe. Die Söhne müssten eine Prüfung ablegen.

Abg. Sele Josef nimmt Bezug auf den zweiten Absatz des Art. 38 und bemerkt, dass man ihm schon bei früheren Verhandlungen gesagt habe, dass eine einmal erteilte Konzession nicht mehr zurückgezogen werden könne, warum dann im vorliegenden Falle?

Regierungschef Frick erwidert, wenn die Voraussetzungen für eine einwandfreie Handhabung der Konzession nicht mehr gegeben sind, ist eine Zurückziehung derselben berechtigt.

Vizepräsident Dr. Ritter informiert den Abgeordneten Sele über diesen Passus.

Präsident Strub fragt sich, ob der letzte Absatz in Art. 39 überhaupt notwendig sei; er ist der Ansicht, dass dies höchstens dann der Fall wäre, wenn man ausdrücklich festlegen wollte, dass die Gewerbegegenseinschaft in den Postautoangelegenheiten kein Mitspracherecht besitze.

Vizepräsident Dr. Ritter stimmt den Ausführungen des Prä-185

sidenten zu und bemerkt, dass er tatsächlich keine Notwendigkeit für diesen Passus sähe.

Abg. Elkuch Philipp ist der Auffassung, dass hinsichtlich Art. 39, zweitletzter Absatz die Gewerbe-genossenschaft hinsichtlich der Erteilung von Autotransportkonzessionen zu autoritär vorgehe.

Abg. Hasler Alois vertritt die Ansicht, dass bei Autotransportkonzessionen auch die Stellungnahme der ~~Gemeinden~~ eingeholt werden sollte.

Vizepräsident Dr. Ritter sieht insoweit eine Sicherung gegen etwaige Uebergriffe der Gewerbe-genossenschaft, als die Regierung ja nicht an die Stellungnahme derselben gebunden sei.

Regierungschef Frick ^{mündlich} gibt bekannt, dass die Lage im Transportgewerbe heute schon ~~sehr~~ schlecht sei. Wenn es in dieser Branche einen Rückschlag gäbe, könnte sich das katastrophal auswirken. Liechtenstein habe heute schon verhältnismässig das Vielfache von Lastwagen wie die Schweiz.

Vizepräsident Dr. Ritter beantragt eine nähere Abklärung der "kommissionellen Behandlung" im Artikel 48.

Abg. Hoop Franz würde es am Platze finden, dass sich die Gemeindegesundheitskommissionen im Gastgewerbe, Läden etc. mehr fühlbar machen.

Abg. Sele Josef schlägt vor, dass man in Artikel 57 genau festlegen soll, in welchen Fällen man eine Konzession entziehen könne.

Regierungschef Frick bemerkt, dass diejenigen Schutzbestimmungen, auf welche Abgeordneter Sele anspielt, alle schon im Arbeiterschutzgesetz enthalten seien.

~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~

Abg. Kindle Florian findet die Vorschriften des Art. 57 Absatz c über den nachträglichen Konzessionsentzug als sehr weitgehend.

Präsident Strub: Somit wäre die erste Lesung ~~des Rechtsanwalts- und Rechtsagentengesetzes abgeschlossen.~~ *der Gewerbeordnung abgeschlossen.*

Schluss der Sitzung um 18.15 h.

—ooOoo—